

- Teil B -

Gemeinde Kühenthal
Landkreis Augsburg



9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark nördlich Fertinger Straße“

- ENTWURF -

B E G R Ü N D U N G
mit Umweltbericht
vom 28.02.2023

Fassung vom:
14.11.2023

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Änderung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
2.1	Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung	3
2.2	Topographie und Vegetation	5
2.3	Geologie, Hydrologie und Altlasten	5
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.1	Regional- und Landesplanung	5
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).....	7
3.3	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.).....	8
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung.....	9
4.1	Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept	9
4.2	Erschließungskonzept.....	9
4.3	Grünkonzept	9
4.4	Ver- und Entsorgungskonzept.....	10
5.	Umweltbericht.....	10
5.1	Einleitung	11
5.1.1	Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)	11
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung	11
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen	11
5.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes .	11
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung	11
5.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung	11
5.2.4	Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen.....	17
5.2.5	Kumulative Auswirkungen.....	17
5.2.6	Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind.....	18
5.2.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	18
5.2.8	In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
5.3	Zusätzliche Angaben.....	20
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	20
5.3.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	21
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21

Begründung mit vorläufigem Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kühleenthal für den Bereich „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ in der Fassung vom 14.11.2023 (ENTWURF).

Entwurfsverfasser: Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

1. Anlass für die Änderung

Die Gemeinde Kühleenthal beabsichtigt im Zentrum des Gemeindegebietes, östlich der Siedlung Fertingen, auf Grundlage des Antrags einer Vorhabenträgerin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Eigentümerin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben fungiert, soll unmittelbar nördlich an die Fertinger Straße angrenzend, auf einem etwa 3,5 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage realisiert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese eine Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Kühleenthal beantragt. Hierauf wurden am 11.10.2022 die Beschlüsse zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kühleenthal sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ im Parallelverfahren gefasst.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

2.1 Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung

Der ca. 3,5 ha große Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich der Fertinger Straße sowie im östlichen Umfeld der Siedlung Fertingen, im

Zentrum des Gemeindegebietes Kühleenthal in der gleichnamigen Gemarkung. Zudem liegt das Änderungsgebiet im Naturpark „Augsburg-westliche Wälder“.



Abb. 1: Übersichtslageplan Umgriff Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Die in privatem Eigentum liegende Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 824, Gemarkung Kühleenthal, innerhalb des Änderungsgebietes wird aktuell noch intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind hier bislang nicht vorhanden.

Im Norden folgen auf eine Stromfreileitung intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen und darüber hinaus der Haldenhof und die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“. Im Süden grenzen die Verkehrsflächen der Fertinger Straße an den Änderungsbereich an und darauffolgend weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen sind die baulichen Anlagen der Siedlung Fertingen sowie eine Waldfläche und landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden.

2.2 Topographie und Vegetation

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit der Donau-Iller-Lech-Platten. Das Areal steigt leicht von einem Höhengiveau von etwa 474 m ü. NN im Norden des Änderungsgebietes bis auf ein Höhengiveau von etwa 475 m ü. NN im Süden um etwa 1 m an.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland haben sich auf dem überplanten Areal bislang aber keinerlei Gehölzstrukturen oder sonstigen besonderen Vegetationsbestände entwickelt.

2.3 Geologie, Hydrologie und Altlasten

Der Änderungsbereich liegt geologisch im Bereich von Quartären Ablagerungen aus dem Pleistozän. Hier sind überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) zu finden, die grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten aufweisen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsgebiet keine Altlasten bekannt bzw. liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Konkrete Angaben zu den Grundwasserverhältnissen liegen bislang nicht vor. Im Änderungsbereich selbst und im Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Regional- und Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt die Gemeinde Kühenthal in der Region 9 (Region Augsburg) im allgemeinen ländlichen Raum zwischen den beiden Mittelzentren Meitingen und Wertingen.

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP 2013 *soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP 2013 *soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.*

Nach Ziel (Z) 6.2.1 LEP 2013 *sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*



Abb. 2: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2013)

Im Regionalplan Augsburg (Region 9) ist die Gemeinde Kühleenthal Bestandteil des ländlichen Teilraums im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg. Im Osten grenzt das Gemeindegebiet an die Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Achse Augsburg - Donauwörth - Nürnberg) an.

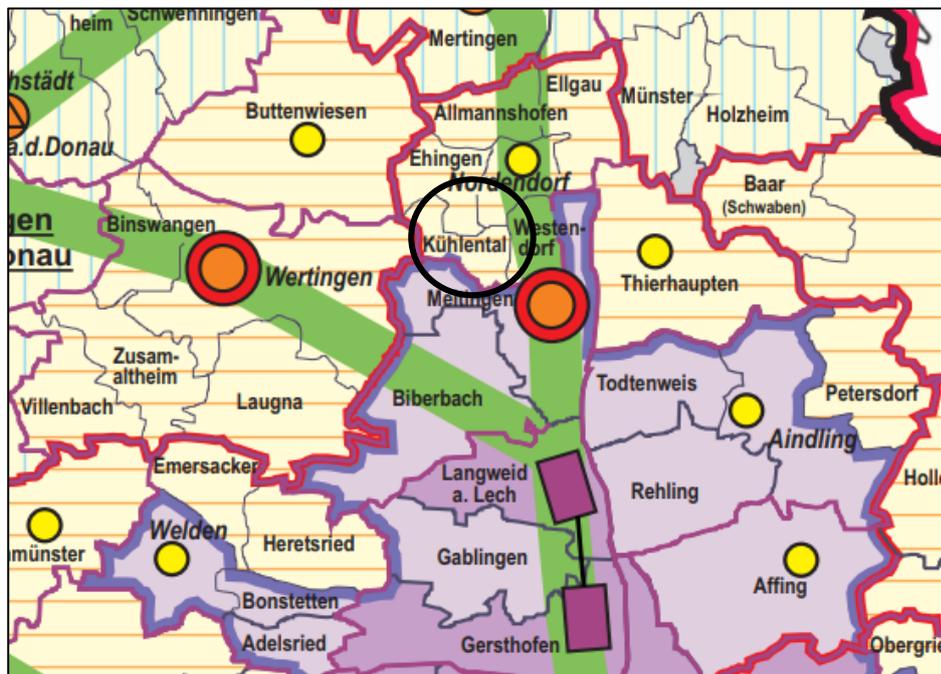


Abb. 3: Auszug Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan Augsburg (Region 9)

Nach den Vorgaben des Regionalplanes Augsburg (Region 9) ...

... soll auf eine verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden (B IV Z 2.4.1 RP 9).

Mit Realisierung einer neuen Freiflächenphotovoltaikanlage kann insbesondere dem LEP-Ziel 6.2.1 und dem RP-Ziel 2.4.1 entsprochen werden, die sich u. a. für eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien aussprechen. Zudem trägt der künftige Solarpark als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei.

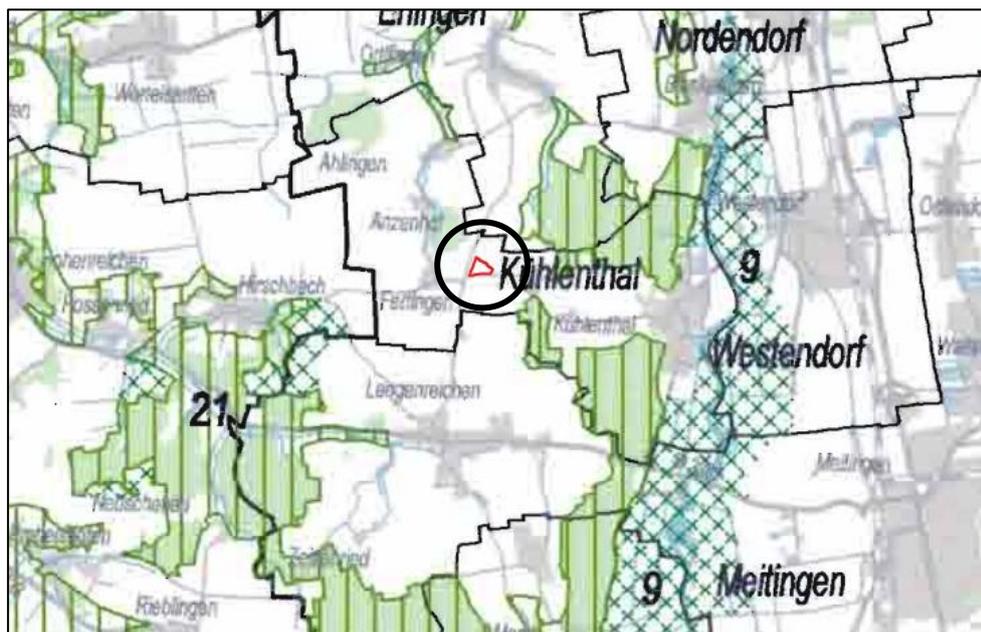


Abb. 4: Auszug Karte 3 „Natur und Landschaft“, Regionalplan Augsburg (Region 9)

Der Änderungsbereich tangiert keine Gebiete mit naturschutzfachlichen Schutzkategorien oder derartigen Vorgaben. Das im Regionalplan Augsburg (Region 9) festgelegte Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 (LSG „Augsburg - Westliche Wälder“) verläuft östlich des Änderungsgebietes, so dass dieses Gebiet nicht durch die Änderungsplanung tangiert werden.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes kann den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2020) und des Regionalplanes Augsburg (RP 9) demnach angemessen Rechnung getragen werden, so dass der Änderung keine landesplanerischen oder regionalplanerischen Belange entgegenstehen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kühenthal ist der ge-

samte Änderungsbereich bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Nordwesten und Osten befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen und darauffolgend sind Waldflächen ausgewiesen. Im Westen folgen neben „Flächen für die Landwirtschaft“ die als „Dorfgebiet“ dargestellten Siedlungsflächen der Siedlung Fertingen. Nördlich und südlich des Änderungsbereiches sind wiederum vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

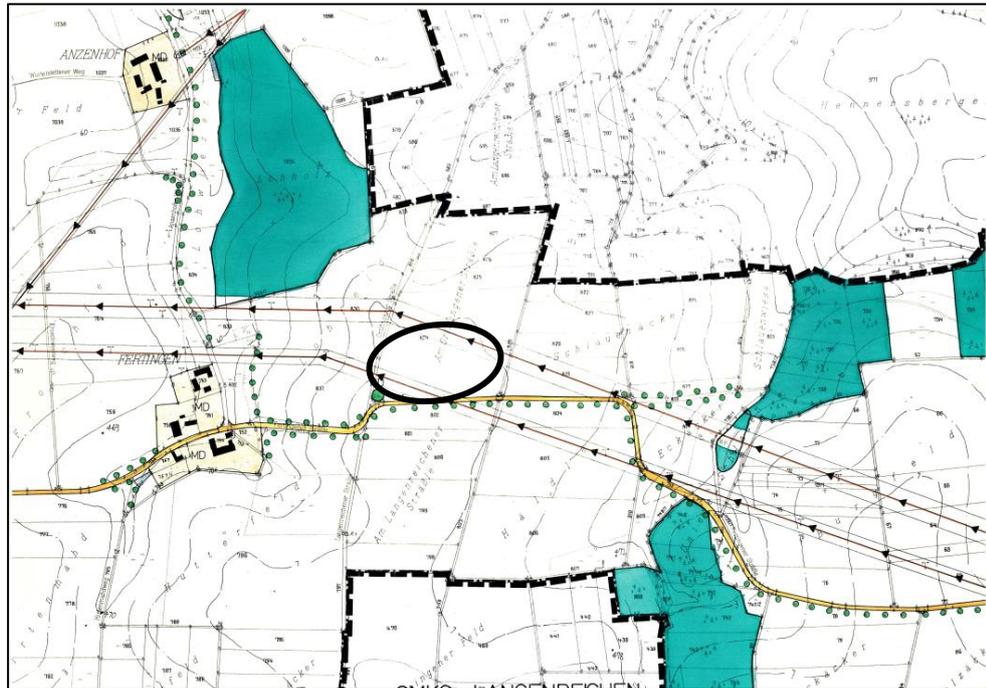


Abb. 5: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Kühleenthal

Zur Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage (PV)“ ausgewiesen werden. Damit kann der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ künftig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kühleenthal entwickelt werden.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)

Der gesamte Änderungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Hierfür existiert bislang noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BauGB.

Für die aktuell geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird parallel zur

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ der Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ aufgestellt, nachdem es sich bei dem geplanten Vorhaben um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt und auch eine Einstufung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung

4.1 Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept

Ziel der aktuellen Änderungsplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Großteil des Änderungsgebietes soll hierbei für die Aufstellung einer aufgeständerten, punktuell in den Untergrund eingerammten Unterkonstruktion der Solarmodule sowie die hierfür zugehörigen Trafogebäude und Übergabestationen etc. genutzt werden.

4.2 Erschließungskonzept

Die interne Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ausschließlich über wasserdurchlässige Wege erfolgen, die im Havariefall etc. auch gleichzeitig als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden können. Die Zu- und Abfahrt der Freiflächenphotovoltaikanlage soll künftig ausschließlich im Süden über die bereits vorhandene Fertinger Straße (Flur Nr. 755) erfolgen. Für den späteren Betrieb der Solarmodule ist eine verkehrliche Erschließung nur noch sehr sporadisch für wenige, turnusmäßige Wartungs- und Unterhaltmaßnahmen erforderlich.

4.3 Grünkonzept

Wesentliches Ziel der grünordnerischen Gestaltung des geplanten Solarparks ist die Ausbildung einer arten- und blütenreiche Wiesenfläche auf der gesamten mit Solarmodulen überstellten Fläche, die extensiv gepflegt werden soll.

Mit den für das Änderungsgebiet geplanten grünordnerischen Maßnahmen soll ein weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und

Pflanzenarten entstehen. Dadurch soll eine angemessene Einbindung / Vernetzung der künftigen technischen Anlagen des Solarparks in die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Grün- / Gehölzstrukturen und Naturräume der Umgebung erzielt werden.

4.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine technische Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation etc.) ist für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nur eingeschränkt erforderlich.

Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes auch künftig weiterhin unmittelbar vor Ort dem Untergrund zugeführt werden.

5. Umweltbericht

Bei der Änderung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert.

Die Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ermöglicht es, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in der Planungshierarchie nachfolgenden Bebauungsplanebene zu überlassen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Detailprüfungen wie den arten- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage Gebrauch gemacht.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)
Ziel der Planung ist die bauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der sonstigen für diese Nutzung erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Übergabestation, etc.) im Bereich des Änderungsgebietes. Mit diesem Projekt soll in der Gemeinde Kühenthal ein wichtiger Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung geleistet werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Zielsetzung wird das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik (PV)“ dargestellt. Siehe hierzu auch Kapitel 1 „Anlass für die Änderung“ und Kapitel 4 „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Abgesehen von den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) und den regional- und landesplanerischen Vorgaben sind für das Änderungsgebiet im Fachrecht keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Siehe hierzu Kapitel 2 „Beschreibung des Änderungsgebietes“.

5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Änderungsgebiet von einem Fortbestand der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung der überplanten Flächen auszugehen. Eine andere Nutzung wäre auf dem überplanten Grundstück Flur Nr. 824, Gemarkung Kühenthal, infolge der Lage im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB momentan planungsrechtlich nicht möglich.

5.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung

Bei Durchführung der Planung ist für den Änderungsbereich die Entwicklung

einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) auszugehen.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung (Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO) im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Ackernutzung) auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Beschreibung:

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion eines Gebietes. Im Änderungsgebiet sind bislang keine Wohn- und Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich bislang ausschließlich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handelt. Die nächstgelegenen Wohnstrukturen finden sich in der westlich liegenden Siedlung Fertingen etwa 300 m (Luftlinie) vom Änderungsgebiet entfernt und werden damit von der Änderungsplanung nicht unmittelbar tangiert.

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch durch die Emissionen aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Umgebung, wobei davon auszugehen ist, dass diese nicht über das Maß hinausgehen, das im ländlichen Raum bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung üblicherweise hinzunehmen ist. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sind diese Emissionen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

Auswirkungen:

Mit der Planung ist kein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen verbunden, sie entfaltet auch keine Trennwirkung im Hinblick auf die Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Es werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Von der Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern oder nennenswerten Lärmemissionen ist bei Durchführung der Planung für schutzbedürftige Nutzungen in Nachbarschaft des Änderungsgebietes nicht auszugehen. Infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind nach dem derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich bisher keine naturnahe Vegetation auf dem überplanten Areal entwickelt. Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nur eingeschränkt entwickeln. Es sind bislang keine Bäume oder Sträucher vorhanden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Das Änderungsgebiet befindet sich selbst nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete).

Auswirkungen:

Die Durchführung der Planung bedingt im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage keine flächendeckende Erhöhung des Versiegelungsgrades. Sie führt insgesamt zu einer Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereiches, zumal die Flächen unter den Solarmodulen künftig als arten- / blütenreiche Wiese extensiv gepflegt werden sollen. Bei Umsetzung der Planung leisten die extensiven Wiesenflächen unter den Solarmodulen künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit dem umliegenden Landschaftsraum und fungieren als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

Vom Büro Dr. Andreas Schuler wurde der Bericht „Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Solarpark nördlich der Fertiger Straße““ angefertigt (Stand 01.08.2023). Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass nach eingehender Prüfung die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Ergebnis:

Mit der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nach derzeitigem Kenntnisstand Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Das etwa 3,5 ha große Änderungsgebiet ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die überplanten Flächen weisen grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Bislang sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf den für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen vorhanden.

Auswirkungen:

Mit Durchführung der Planung ist grundsätzlich ein quantitativer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung mit baulichen Anlagen verbunden. Dieser Flächenverlust ist voraussichtlich nur temporär, da das Änderungsgebiet nach Nutzungsaufgabe perspektivisch wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die Gemeinde Kühenthal räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien einen höheren Stellenwert ein als den landwirtschaftlichen Belangen des Änderungsgebietes.

Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

Ergebnis:

Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben sich bei Umsetzung der Änderungsplanung für das Schutzgut Fläche Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Änderungsbereich liegt geologisch im Bereich von Quartären Ablagerungen aus dem Pleistozän. Hier sind überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) zu finden, die grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten aufweisen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

Auswirkungen:

Bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage findet eine dauerhafte Bodenversiegelung in der Regel nur in sehr geringem Umfang (erfahrungsgemäß unter 5 % der Gesamtfläche) statt. Die geplante Extensivierung des Großteils der überplanten Flächen geht zudem mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens einher. Auch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsgebiet bei Durchführung der Planung kaum beeinträchtigt.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden ergeben sich mit Durchführung der Planung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vor. Es sind hier auch keine Oberflächengewässer vorhanden. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht tangiert.

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) tangiert.

Auswirkungen:

Die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt lediglich punktuell eine Bodenversiegelung (voraussichtlich ≤ 5 % der Gesamtfläche), so dass kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen ist. Die Gesamtwasserbilanz des Änderungsgebietes wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden soll.

Die Entwicklung von extensiven Wiesen- / Grünflächen bei Umsetzung der Planung wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z. B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser (z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden). Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sowie auf Oberflächengewässer sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung:

Eine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse wurde für das Änderungsgebiet nicht vorgenommen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen tragen grundsätzlich zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Auswirkungen:

Mit der Durchführung der Planung kann ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie geleistet werden, der zu einer Vermeidung von Kohlendioxidemissionen beiträgt. Da dem Änderungsbereich bislang keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima zukommt, sind auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Luft / Klima ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet wird bislang durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne Gehölzbestand geprägt. Auch finden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen, bauliche Nutzungen (Wohn- und gemischte Nutzungen) und kleinere Waldflächen. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Die Durchführung der Planung führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Infolge der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Areals handelt es sich aber nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Die Gemeinde Kühenthal räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich einen höheren Stellenwert ein als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Die Fernwirkung der Solarmodule und der sonstigen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ durch Vorgaben zur Höhenbeschränkung und zur Gestaltung der Anlagenbestandteile (Solarmodule, Gebäude etc.) weitestmöglich minimiert werden.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild aufgrund der technischen Überprägung des Änderungsgebietes Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Änderungsgebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Als sonstige Sachgüter verläuft im östlichen Teil des Änderungsgebietes eine unterirdische Gasleitung, welche durch die Planung aber nicht tangiert wird.

Auswirkungen:

Bei Durchführung der Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

5.2.4 Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat diese auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zur Folge. Diese nach Anlage 1 zum aktuellen BauGB zu betrachtenden Umweltauswirkungen werden im parallel aufzustellenden, auf Vollzug ausgelegten Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ dargelegt und bewertet.

5.2.5 Kumulative Auswirkungen

5.2.5.1 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die nach derzeitigem Stand relevanten Umweltauswirkungen der Planung wurden in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert und

dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als bei der jeweiligen Einzelbetrachtung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen könnten.

5.2.5.2 Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Neben den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch benachbarte Vorhaben oder Planungen im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Änderungsbereich und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderweitigen Planungen oder Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, werden durch sie auch keine Katastrophen oder schwere Unfälle unmittelbar bedingt. Es besteht somit keine Betroffenheit. In der näheren Umgebung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch kein Störfallbetrieb vorhanden.

5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung und deren Umsetzung im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ vorgenommen werden:

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der geplanten Extensivierung der Modulflächen können künftig naturnahe Bereiche im Änderungsgebiet geschaffen werden, die einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen.

Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung

sollen im Änderungsgebiet auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Zudem sollen alle nicht für eine Bebauung genutzten Flächen naturnah gestaltet und extensiv gepflegt (arten- / blütenreiche Wiese) werden. Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll auch nach Umsetzung der Änderungsplanung vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Schutzgut Luft / Klima

Die Umsetzung der Änderungsplanung bedeutet grundsätzlich eine Zunahme der CO₂-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase, die ansonsten bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen würden.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Minimierung / Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sollen im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ konkrete Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen (Module, Technikgebäude, Einfriedung etc.) und zu deren Gestaltung (typische Gestaltungselemente der Umgebung) getroffen werden.

5.2.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Änderungsbereich besteht bislang noch kein Baurecht. Die Flächen im Änderungsgebiet werden bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bewirtschaftet. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Solarparks auf Boden, Natur und Landschaft, sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für das Änderungsgebiet im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und konkretisiert (Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“).

5.2.7.2 Artenschutz

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume vor. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist die Gefahr einer direkten Tötung von Individuen der (potentiell) betroffenen Arten bei Durchführung der Änderungsplanung infolge deren Eigenart nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.

Vom Büro Dr. Andreas Schuler wurde der Bericht „Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Solarpark nördlich der Fertinger

Straße““ angefertigt (Stand 01.08.2023). Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass nach eingehender Prüfung die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.8 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

5.2.8.1 Standortwahl

Bei dem aktuell gewählten Standort auf dem Grundstück Flur Nr. 824, Gemarkung Kühenthal, östlich der Siedlung Fertingen handelt es sich bislang um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kühenthal sind diese Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Alternativstandorte im Bereich des Gemeindegebietes Kühenthal, die für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung aufweisen und auch über die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer derartigen Anlage erforderliche Größe verfügen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Zudem ist die Fläche auch tatsächlich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenbestandteile (Solarmodule, Trafostationen etc.) verfügbar. Des Weiteren grenzt das Änderungsgebiet im Süden unmittelbar an die Fertinger Straße an. Dadurch ist auch eine gute verkehrliche Erschließung einer derartigen Anlage gegeben, ohne das Erfordernis zusätzliche Erschließungsanlagen errichten zu müssen.

Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde Kühenthal letztendlich für eine planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Standort (Grundstück Flur Nr. 824, Gemarkung Kühenthal) östlich der Siedlung Fertingen entschieden.

5.2.8.2 Planvarianten

Die Konkretisierung des geplanten Solarparks und dessen Ausgestaltung und Ausformung erfolgt im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ auf Grundlage der Objektplanungen der Vorhabenträgerin.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die technischen Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen entsprechen den aktuellen technischen sowie rechtlichen Standards und basieren auf dem gegenwärtigen Wissensstand. Für die vorgenommene Beurteilung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der aktuellen Planung im Vergleich zu einer weiteren intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen des Änderungsgebietes als Ackerland wurde zudem auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Planungen zurückgegriffen. Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Angaben bislang nicht ergeben.

Es liegen bereits folgende Umweltrelevante Informationen vor, die bei der Überarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden:

- *Büro Dr. Andreas Schuler, „Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Solarpark nördlich der Fertiger Straße“ vom 01.08.2023, mit der Untersuchung von relevanten Artengruppen (Vögel) im Umfeld des Änderungsgebietes.*
- *Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 14.03.2023, mit Hinweisen zu anfallendem Oberflächenwasser, zum Grundwasser sowie zu Altlasten und Bodenschutz.*

5.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das etwa 3,5 ha umfassende Änderungsgebiet wird bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Auf diesem Areal sollen auf Antrag einer Vorhabenträgerin neue Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen bei Durchführung dieser Änderungsplanung zu einer alternativ möglichen Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zeigt sich, dass aufgrund der (geringen) Zunahme der Versiegelung des Areals bei einigen Schutzgütern Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Umsetzung der Änderungsplanung grundsätzlich eine höhere Nutzungsintensität innerhalb des Änderungsgebietes verbunden ist. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im parallel in Aufstellung

befindlichen Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Fertinger Straße“ (wasserdurchlässige Beläge, Extensivierung der Flächen, Versickerung Niederschlagswasser vor Ort, Höhenbeschränkung, Gestaltungsvorgaben etc.) können die Auswirkungen der Änderungsplanung auf die Umwelt minimiert werden. Für unvermeidbare Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sollen im Bebauungsplan auf einer externen Fläche ergänzend auch noch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen/-maßnahmen planungsrechtlich gesichert werden.

Aufgestellt:

Kissing, 14.11.2023



ARNOLD CONSULT AG